

Neuer Kunstbegriff und keine gemeinsame Anschauung

Der Düsseldorfer Maler, Bildhauer und Zeichner Professor Joseph Beuys hat bei den 8. Bitburger Gesprächen der Gesellschaft für Rechtspolitik dafür plädiert, Kunst nicht länger von Tätigkeiten auf anderen Gebieten menschlicher Produktivität zu unterscheiden. Da auch der Bereich der Wirtschaft nur ein Teil des kulturellen Gesamtbezuges eines Staatswesens sei, sei ein neuer Kunstbegriff zu schaffen, der die bisher nicht hierzu gerechneten menschlichen Tätigkeiten als neue Disziplin neben die herkömmlichen Kunstdisziplinen stelle. Man könne sie dann etwa als „soziale Skulptur“ bezeichnen.

Beuys' Beitrag war nun gerade ein Musterbeispiel dafür, was der Bonner Professor Dr. Ulrich Scheuner in seinem Referat über die „Bundesrepublik Deutschland als Kulturstaat“ als das „Schwinden der gemeinsamen Anschauung im kulturellen Bereich“ bezeichnet hatte. Der Staat könne sich, so meinte er, heute weniger als noch im 19. Jahrhundert auf einen gemeinsamen Konsens der Bürger hinsichtlich des Kunstbegriffes stützen. Dies könne jedoch nichts daran ändern, daß es einer Abgrenzung des Kunstbegriffes bedürfe, weil Förderung und Schutz der Kunst nach Kriterien erfolgen müßten. Anders als Knies vertrat Scheuner die Auffassung, daß Qualitätsmerkmale bei der Beurteilung von Kunst durch staatliche Instanzen legitim seien, was nichts daran ändere, daß der Staat nicht Herr des Kulturlebens sei, dieses vielmehr einen autonomen Bereich der Gesellschaft ausmache.

In der Diskussion wies der Bonner Professor Dr. Fritz Ossenbühl darauf hin, daß es gegenwärtig keine Probleme der Kunstfreiheitsgarantien gebe. Als notwendig erweise sich vielmehr und immer häufiger der Ehrenschutz einzelner vor Übergriffen unter dem Deckmantel der Kunst, was den Journalisten Enno von Loewenstern dazu veranlaßte, darauf zu verweisen, daß Artikel 5 des Grundgesetzes nur die Kunst schütze, nicht aber die Künstler: Künstler produzierten nun einmal nicht ausschließlich Kunst, aus der Feder von Schriftstellern etwa fließe gelegentlich sehr wohl auch Trivalliteratur. Unausgesprochen heiße dies, wie Professor Hoehme kritisierte, daß nicht nur die Kunst vor der Gesellschaft als vielmehr die Gesellschaft vor den Künstlern geschützt werden müsse.

Die Stuttgarter Oberkonservatorin Dr. Karin Frank-v. Maur machte in ihrem Referat über „Kunst in öffentlicher Verantwortung“ deutlich, daß der Künstler von heute unter seiner Funktionslosigkeit im gesellschaftlichen Kontext leide. Es fehle, so meinte sie, an Aufgabenstellung für die Künstler, weniger in der Form materieller Unterstützung durch öffentliche Aufträge und Museumsankäufe als vielmehr im Sinn moralischer Anforderung: „Hierzulande leistet man sich die Kunst wie einen Pelzmantel, braucht sie aber nicht im Sinne des Existentiellen.“ Die künstlerischen Freiheitsräume seien allzusehr ausgesparte Bereiche des gesellschaftlichen Lebens in der bundesdeutschen Demokratie. In die gleiche Kerbe hieb der Kunstschriftsteller Klaus Jürgen-Fischer, der allerdings die Auffassung vertrat, die Geschichte zeige, daß gerade autoritäre Herrschaftsformen die Kunst stets beflügelt hätten. Kunst sei nun einmal nicht demokratisierbar, da ihr Anspruch totalitär, da Kunst ein „elitäres Agens“ sei. Weil Kunst aber auf einen hohen Rang ziele, hätten die auf dem

Gleichheitsgrundsatz beruhenden Demokratien nur noch ein gebrochenes Verhältnis zur Kunst.

Kunstprofessor Hoehme kritisierte, daß die Gesellschaft nicht bereit sei, „die Bedingungen unseres Werkes, das zunächst einmal nichts anderes ist als ein Angebot, zu verstehen zu versuchen“. Dem hielt Professor Dr. Roman Herzog, der rheinland-pfälzische Vertreter beim Bund, allerdings entgegen, dies liege nicht so sehr daran, daß das Publikum den Künstlern nicht folgen wolle, als vielmehr daran, daß die Kunst in vielen Bereichen „dem Publikum davongelaufen“ und dadurch unverständlich geworden sei.

In seinem Referat „Kunsthemmnisse und Kunstförderung im Steuerrecht“ machte der Münchener Rechtswissenschaftler Professor Dr. Klaus Vogel deutlich, daß die Besonderheit künstlerischer Produktion gewisse Sonderbehandlungen der Künstler im Steuerrecht durchaus erforderlich mache. Er setzte sich dafür ein, einen rechtlichen Zusammenhang zwischen sachgerechter Besteuerung und Förderung der Kunst herzustellen. Um hierbei der schon von Knies dargelegten Gefahr einer durch staatliche Stellen vorzunehmenden Qualitätsbestimmung von Kunst zu entgehen, schlug er vor, glaubwürdig dargestellte Selbsteinschätzung und Zielsetzung als Kriterien für erforderliche steuerliche Sonderbehandlung zu akzeptieren. Der Vorsitzende des Deutschen Künstlerbundes, Professor O. H. Hajek, wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß staatliche Kunstförderung heißen müsse, die Basis zu schaffen, auf der Kunst entstehen könne.

KARL MARIA MÜLLER, Allgemeine Zeitung, Mainz – 18. Januar 1978